

FR_GERICHTE 501 2019 143 vom 8. Juli 2021

FR Kantonsgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2019_143

FR: FR_GERICHTE 501 2019 143 du 8 juillet 2021

IT: FR_GERICHTE 501 2019 143 del 8 luglio 2021

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung für den Zeitraum ab Januar 2014 (Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 aStGB).

E. 1.2

vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bezüglich Auftrag 012-0153 (I._____) und Angebot 012-0121 (J._____; beide Anklageschrift S. 6, drittes und viertes Lemma). C. Zivilbegehren 1. Auf das Klagebegehren 1, wonach A._____ zu verpflichten sei, der Privat- und Zivilklägerin CHF 143'000.- zzgl. Zins zu 5 % seit dem 1. Juli 2012 (Gewinnbeteiligung 2012) zu bezahlen, wird nicht eingetreten. 2. Auf das Feststellungsbegehren, wonach die Forderung des Klägers aus Arbeitsvertrag auf eine Gewinnbeteiligung für das Jahr 2013 nicht bestehe, wird nicht eingetreten. 3. Das Klagebegehren 3, wonach die Beschuldigten solidarisch zu verpflichten seien, der C._____ GmbH Schadenersatz in der Höhe von CHF 192'272.55 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 31. Dezember 2013 zu bezahlen, wird auf den Zivilweg verwiesen, sofern darauf eingetreten werden kann. E. Weitere Verfügungen 1. Die gemäss der Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolle vom 5. März 2015 beschlagnahmten Gegenstände (H._____ GmbH, Referenz 1 – 5; G._____ GmbH, Referenz 6 – 9; V._____, Referenz 1) werden nach Eintritt der Rechtskraft den Beschuldigten zurückerstattet. Werden die vorerwähnten Gegenstände nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils von den Beschuldigten abgeholt, werden diese vernichtet.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 16 IV. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 4'400.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 4'000.-; Auslagen: CHF 400.-). Sie werden dem Staat Freiburg auferlegt. V. A._____ wird eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO im Betrag von CHF 14'200.25 (inkl. MwSt. von CHF 1'015.25) zu Lasten des Staates Freiburg zugesprochen (Art. 429 und 436 StPO). VI. B._____ wird eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO im Betrag von CHF 8'642.90 (inkl. MwSt. von CHF 617.90) zu Lasten des Staates Freiburg zugesprochen (Art. 429 und 436 StPO). VII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 8. Juli 2021 Der Vizepräsident: Die Gerichtsschreiberin:

E. 1.3

Das Verfahren wird mündlich geführt (Art. 405 StPO). Es beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte Rechtsanwalt Wohlhauser erneut, es seien sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Offerten und Rechnungen der Jahre 2012-2013 der Privatklägerin zu edieren. Rechtsanwalt Clerc stellte daraufhin den Beweisantrag, die Privatklägerin habe die genannten Unterlagen für den Zeitraum von 2010-2015 zu edieren. Der Strafappellationshof wies die Beweisanträge aus nachfolgenden Gründen ab. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das Gericht in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Art. 139 Abs. 2 StPO; Urteil BGer 6B_708/2019 vom 12. November 2019 E. 4.4 mit Hinweisen). Die Edition der beantragten Unterlagen mag allenfalls zur definitiven Klärung der Frage des Geschäftsbereichs bzw. des Kerngeschäfts der Privatklägerin beitragen, wobei diese Frage nicht zentral und soweit nötig bereits geklärt ist. Demgegenüber vermag die Edition der Unterlagen nicht zur Klärung der massgeblichen Frage, nämlich was die Parteien am 3. April 2012 vereinbart haben, beitragen, weshalb sich dieser doch beachtliche Aufwand nicht als zielführend erweist. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Beweisanträge abzuweisen. Nachdem vorliegend die anlässlich der Verhandlung gestellten Beweisanträge abgelehnt wurden, kann sich der Strafappellationshof auf die Einvernahme der Berufungsführer und des Geschäftsführers der Privatklägerin sowie den Beizug der Akten beschränken.

E. 1.4

Die beiden Berufungen betreffen den gleichen Lebenssachverhalt und dieselben Rechtsfragen, so dass es sich rechtfertigt, die Verfahren 501 2019 143 und 501 2019 146 zu vereinigen.

E. 2.1

vom Vorwurf der mehrfach begangenen Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung für den Zeitraum von 2012 bis 2013 zum Nachteil der C. _____ GmbH (Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 und 26 StGB).

E. 2.2

vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung für den Zeitraum von 2012 bis 2013 zum Nachteil der C. _____ GmbH (Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 22, 25 und 26 StGB). 3.

[aufgehoben] D. Verfahrenskosten und Entschädigungen 1. Die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 18'320.05 werden vollumfänglich dem Staat Freiburg auferlegt (Gebühren: 10'000.-; Auslagen Staatsanwaltschaft CHF 8'025.05; Auslagen Gericht CHF 295.-) (Art. 422 und 426 Abs. 1 StPO). 2. Das Entschädigungsbegehren der C. _____ GmbH wird abgewiesen (Art. 433 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 15 von 16 3. A. _____ und B. _____ wird eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO im Betrag von CHF 42'485.65 (inkl. MwSt. von CHF 3'110.65) zu Lasten des Staates Freiburg zugesprochen. III. Das Urteil des

Wirtschaftsstrafgerichts vom 30. April 2019 ist in den übrigen Ziffern in Rechtskraft erwachsen. Sie haben folgenden Wortlaut: A. A. _____ 1. A. _____ wird freigesprochen:

E. 2.3

vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG. 3. [aufgehoben] B. B. _____ 2. B. _____ wird freigesprochen:

E. 3

Die Berufungsführer machen eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz (Art. 398 Abs. 3 Bst. a StPO) und eine Verletzung der Unschuldsvermutung geltend.

E. 3.1

Die von Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 14 Abs. 2 Uno-Pakt II und Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung sowie als ihre direkte Folge der Grundsatz „in dubio pro reo“ betreffen sowohl die Beweislast als auch die Beweiswürdigung im weiten Sinne. Als Beweislastregel bedeutet sie im Urteilsstadium, dass die Beweislast der Anklage obliegt und das vom Zweifel der Beschuldigte profitieren muss. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass der Richter sich nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären kann, wenn aus einem objektiven Blickwinkel in Bezug auf das Bestehen dieses Sachverhalts Zweifel bestehen. Nicht entscheidend ist, dass bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, die jederzeit möglich sind, da eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es Kantonsgericht KG Seite 8 von 16 muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufzwingen. Werden die Beweiswürdigung und die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ kritisiert, weist dieser keine weitere Tragweite als das Willkürverbot auf (vgl. BGE 145 IV 154 E. 1.1 mit Hinweisen, in Pra 108 (2019) Nr. 139). Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten.

E. 3.2

Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und Versuch dazu durch A. _____ Was die Würdigung des Sachverhalts bezüglich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Versuchs dazu betreffend A. _____ anbelangt, so stellt der Strafpellationshof fest, dass das Wirtschaftsstrafgericht die eingeklagten Geschäftsfälle genauestens und akribisch untersucht und überprüft hat, ob diese unter das vereinbarte Konkurrenzverbot fallen. Hinsichtlich der Vereinbarung vom 3. April 2012 kam das Wirtschaftsstrafgericht zum Schluss, dass dem Berufungsführer im Sinne einer Ausnahmebewilligung lediglich der Vertrieb von Notheizungen gestattet gewesen sei und sämtliche weiterreichende Interpretationen als nachgeschobene Schutzbehauptungen zu werten seien (angefochtenes Urteil E. B 6. S. 21 f.). Diese Schlussfolgerung greift angesichts der vorhandenen Beweise zu kurz. Was die anlässlich des Gesprächs vom 3. April 2012 in E. _____ zwischen A. _____ und O. _____ getroffene

Vereinbarung angeht, steht Aussage gegen Aussage. A. _____ stützt sich auf den Standpunkt, O. _____ habe ihm lediglich gesagt, er dürfe keine Übergabestationen verkaufen, alles andere sei ihm aber egal. Demgegenüber sagt O. _____ aus, er habe A. _____ nur die Vermietung von Notheizungen erlaubt, da diese ergänzende Dienstleistung für die C. _____ ebenfalls profitabel hätte sein können. Weitere Zugeständnisse für eine konkurrenzierende Tätigkeit durch einen Mitarbeiter habe er nicht gemacht. Ein materieller Beweis für die eine oder andere Version des Gesprächsverlaufs und damit auch den Inhalt der Vereinbarung liegt nicht vor. Das Resultat der Besprechung wurde nicht schriftlich festgehalten, was doch erstaunt und die Frage aufwirft, wem dieser Umstand und die Ungewissheit letztlich mehr dient. Eine Rückweisung der Angelegenheit oder eine nachträgliche Erhebung von bisher nicht erhobenen Beweisen im jetzigen Stadium des Verfahrens ist teils nicht mehr möglich bzw. würde nichts mehr bringen, da die Vorfälle bald 10 Jahre zurückliegen und das Umfeld der Parteien und allfällige Zeugen in der Zwischenzeit beeinflusst sein könnten und keine authentischen Aussagen mehr machen könnten. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen muss sowohl in Bezug auf A. _____ wie auch O. _____ in Frage gestellt werden. Es ist festzustellen, dass deren Aussagen nicht immer konstant und gleichlautend waren. Es fällt denn auch auf, dass O. _____ gemäss seinen letzten Aussagen bereits seit der zweiten Januarhälfte 2014 über die konkurrenzierende Tätigkeit der H. _____ GmbH Bescheid wusste, aber erst Ende November 2014 Strafklage eingereicht und diese Tätigkeit somit mehr als ein Dreivierteljahr geduldet wurde. Im Übrigen wurde A. _____ bereits am 13. April 2012 als Geschäftsführer der H. _____ GmbH ins Handelsregister eingetragen, womit seine Stellung innerhalb dieser Gesellschaft aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters ab diesem Zeitpunkt als bekannt gegolten hat.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 In der Strafklage vom 24. November 2014 führte die C. _____ aus, A. _____ sei es nur gestattet gewesen, Notheizungen zu offerieren, nicht Übergabestationen, das Kerngeschäft der C. _____ (act. 2015). Dies spricht weder klar für die eine noch die andere Version des Gesprächsinhalts bzw. der mündlichen Vereinbarung vom 3. April 2012. Es ist lediglich unbestritten, dass dem Berufungsführer der Vertrieb von Übergabestationen verboten war, was von diesem auch anerkannt wird. Er ersuchte denn auch mit E-Mail vom 22. Juni 2013 bei O. _____ darum, einen Handelsvertretervertrag für den Vertrieb von Übergabestationen in bestimmten Kantonen der Schweiz abzuschliessen. Dass er für eine solche Vereinbarung den Schriftweg wählen wollte, zeigt auch, dass er sich über das Verbot im Zusammenhang mit Übergabestationen bewusst war. Auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel erscheint es zumindest plausibel, dass dem Berufungsführer gestützt auf das Gespräch vom 3. April 2012 lediglich der Vertrieb von Übergabestationen explizit verboten war. Da die C. _____ nicht selber Produkte herstellt, sondern Handelsware vertreibt und Service und Dienstleistungen anbietet, bestünde aber so oder anders eine gewisse konkurrenzierende Tätigkeit zwischen den beiden Firmen. Dem Gesagten zu Folge bestehen keine gesicherten Elemente, die den Inhalt der mündlichen Vereinbarung vom 3. April 2012 zweifelsfrei belegen würden. Da auch die Aussagen von O. _____ teilweise unglaubhaft sind oder zumindest nicht stringent erscheinen, kann das Gericht eine Verurteilung nicht alleine darauf abstützen. Dass es sich bei der Aussage des Berufungsführers wie vom Wirtschaftsstrafgericht erwähnt um eine reine Schutzbehauptung handelt, ist für den Strafpappellationshof nicht erstellt. Hinsichtlich der mündlich getroffenen Vereinbarung bestehen demnach ernsthafte und unüberwindbare Zweifel, weshalb in Anwendung des

Grundsatzes in dubio pro reo von der für den Berufungsführer günstigeren Version des Sachverhalts auszugehen ist.

E. 3.3

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es dem Berufungsführer nur erlaubt war, Notheizungen zu vermieten, würde es am Vorliegen eines objektiven Tatbestandsmerkmals fehlen. Nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfordert als Verletzungsdelikt einen Vermögensschaden. Ob ein solcher vorliegt, beurteilt sich nach denselben Massstäben wie beim Tatbestand des Betrugs. Ein Vermögensschaden liegt nach der Rechtsprechung vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven. Ein Schaden kann in einer unterbliebenen Vermögensvermehrung in Form eines entgangenen Gewinns liegen, sofern die Gewinnaussichten hinreichend konkret sind und entsprechend einen Vermögenswert aufweisen. Die Rechtsprechung bejaht dies beispielsweise bei der Übernahme von Arbeiten für einen Kunden auf eigene Rechnung, beim Nichteinziehen von Steuern durch den Gemeindeschreiber oder beim Unterlassen von Vertragsabschlüssen. Es ist nicht erforderlich, dass der Schaden der Bereicherung des Urhebers entspricht. Ebenso wenig muss er beziffert werden. Es genügt, wenn er sicher ist (Urteil BGER 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 Im vorliegenden Fall steht ein Schaden in Form von entgangenem Gewinn wegen unterbliebener Vermögensvermehrung im Vordergrund, was bejaht werden könnte, wenn der Wert des Vermögens der C._____ aufgrund der nicht abgeschlossenen Verträge geringer ist als es hypothetisch wäre, wenn keine Verletzung einer vertraglichen Pflicht stattgefunden hätte. Dies ist der Fall, sofern die Gewinnaussichten der C._____ so hinreichend konkretisiert waren, dass ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Nun fehlt es aber eben gerade an dieser hinreichend konkretisierten Gewinnaussicht. In den Akten finden sich keinerlei überprüfbare Hinweise, geschweige denn Belege oder sonstige Beweise dafür, dass die Kunden den Vertrag mit der C._____ abgeschlossen hätten, wenn es die Offerten der H._____ GmbH nicht auch gegeben hätte. Mangels entsprechender Erhebungen und Einvernahmen von Vertragspartnern sind die damals offerierten Preise und Konditionen nicht bekannt. Die Unterschiede in den Offerten können heute nicht mehr rekonstruiert werden. Auch kann nicht mehr eruiert werden, weshalb gewisse Verträge schliesslich mit der H._____ GmbH und nicht mit der C._____ abgeschlossen wurden. Zudem gab es Fälle, bei welchen die Vertragsabschlüsse weder mit der einen noch mit der anderen Firma getätigt wurden, ohne dass die Gründe dafür ermittelt worden wären und bekannt sind. Dass das Vermögen der C._____ ohne eine allfällige Verletzung zugenommen hätte oder den Verträgen bereits ein wirtschaftlicher Wert im Sinne von konkreten Gewinnaussichten zugekommen wäre, ist somit nicht rechtsgenügend belegt.

E. 3.4

Nach Würdigung dieser Umstände ist die Berufung des Berufungsführers in diesem Punkt gutzuheissen und der Berufungsführer in dubio pro reo vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. des Versuchs dazu freizusprechen.

E. 3.5

Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs durch A._____ Das Wirtschaftsstrafgericht erachtete den überwiesenen Sachverhalt als grundsätzlich erstellt, stellte aber fest, dass die Skizze nicht 1 zu 1 bzw. auf den Millimeter genau identisch ist, sondern vor der Übermittlung an die S._____ AG überarbeitet und vervollständigt worden ist. Es erwog, die Darstellung von A._____, wonach die Skizze bereits im Jahr 2010 oder 2011 erstellt und der T._____ anlässlich einer Offertenstellung zugestellt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, da es dem Berufungsführer nicht gelinge, schlüssig aufzuzeigen, wie die Skizze über die T._____ schliesslich zur G._____ hätte gelangen sollen, insbesondere da sie ja erst im Jahr 2012 erstellt worden sei (angefochtenes Urteil E. F. 2.1 f. S. 55 f.). Anlässlich der Sitzung vor dem Strafappellationshof wiederholte A._____ seine Aussage, wonach er die Skizze im Jahre 2010 der T._____ übermittelt hat, um ein Angebot einzuholen. Die T._____ habe die Skizze dann später der G._____ geschickt, von wo sie weitergegangen sei an den Interessenten. Bei dieser Übermittlung von der T._____ zur G._____ bzw. zum Interessenten habe er die Skizze nicht gesehen (Protokoll vom 8. Juli 2021 S. 7 und 13). O._____ bestätigte, dass er die Skizze wohl vor 2012 erstellt hatte (Protokoll vom 8. Juli 2021 S. 12). Das Wirtschaftsstrafgericht hat in diesem Zusammenhang festgehalten, U._____ habe auf Nachfrage von O._____ im E-Mail vom 23. September 2014 präzisiert, dass es sich um eine von A._____ über die G._____ zugestellte Offerte handle. Aus den Akten geht hingegen hervor, dass U._____ am 23. September 2014 antwortete, die E-Mail mit der Konkurrenzversion sei nicht direkt von A._____, sondern von der G._____ gekommen (act. 2041). Auf Nachfrage von O._____, ob er also die Offerte von der G._____ gehabt und mit A._____ verhandelt habe, antwortete U._____, ursprünglich habe A._____ seine

Kantonsgericht KG Seite 11 von 16 Dienstleistungen für das Projekt angeboten, aber die G._____ schon früh erwähnt. Schon beim Detailgespräch zum Projekt-Lieferumfang seien Vertreter der G._____ dabei gewesen. Schliesslich habe er die Angebote von der G._____ erhalten. Da der Entwurf ohne Zeichnungskopf geliefert worden sei, könne er nicht mit Sicherheit sagen, woher die Zeichnung stamme (act. 2040). In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsstrafgericht muss weiter festgestellt werden, dass die Skizzen nicht 1 zu 1 identisch sind und die von der G._____ zugestellte Skizze ergänzt und abgeändert wurde (act. 2044 ff.). Aus den sich in den Akten befindlichen Offerten der G._____ geht hervor, dass diese das Zeichen eines gewissen M._____ trägt (vgl. Ordner 29). Auch die Strafklage vom 24. November 2014 erwähnt G._____-Gesellschafter und G._____-Verkaufsmitarbeiter (act. 2016). Dies passt zudem zur Aussage von U._____, es seien Vertreter der G._____ dabei gewesen (act. 2040). Es muss somit festgestellt werden, dass offenbar auch andere Personen als A._____ für die G._____ gearbeitet und Offerten ausgearbeitet und zum Versand vorbereitet und allenfalls auch versendet haben. Folglich bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die streitgegenständliche Skizze direkt von A._____ oder mit dessen Wissen weiterverarbeitet und dem Interessenten zugestellt worden ist. Die Berufung des

Berufungsführers ist daher auch in diesem Punkt gutzuheissen und dieser ist in dubio pro reo vom Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs freizusprechen.

E. 3.6

Vorwurf der Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und Versuch dazu durch B. _____ Gehilfe ist, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Die Gehilfenschaft charakterisiert sich als eine akzessorische Teilnahmeform in dem Sinne, dass die Erfüllung des Tatbestandes an sich nicht auf der Handlung, die der Komplize selber begeht, sondern im Gegenteil auf dem typischen und unrechtmässigen Charakter des Verhaltens des Haupttäters beruht. Die Gehilfenschaft stellt somit nicht eine selbständige Straftat dar und versteht sich nur in Zusammenhang mit einem sich aus dem Strafgesetz oder einem anderen Bundesgesetz ergebenden Straftatbestand. In diesem Sinne ergibt sich die Unrechtmässigkeit der Teilnahmehandlung aus der Unrechtmässigkeit der Haupttat, was der Grund ist, dass in diesem Zusammenhang der Begriff der Akzessorietät erwähnt wird (vgl. BGE 144 IV 265 E. 2.3.2 in Pra 108 [2019] Nr. 35). Aufgrund des in Bezug auf ihren Ehemann ausgesprochenen Freispruchs vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Versuchs dazu entfällt somit mangels Vorliegen einer Straftat auch der der Berufungsführerin gemachte Vorwurf der Gehilfenschaft zu diesen Delikten. Sie ist freizusprechen und ihre Berufung somit gutzuheissen.

E. 4

Kosten und Entschädigung Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Für das Berufungsverfahren gilt, dass die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen haben (Art. 428 StPO). Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 12 von 16 Die Berufungsführer werden vollumfänglich freigesprochen und obsiegen damit im oberinstanzlichen Verfahren. Bei diesem Verfahrensausgang sind demnach die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'320.05 (Gebühren: CHF 10'000.-; Auslagen Staatsanwaltschaft: CHF 8'025.05; Auslagen Gericht: CHF 295.-) und die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'400.- (Gebühren: CHF 4'000.-; Auslagen: CHF 400.-) dem Staat Freiburg aufzuerlegen.

E. 4.2

Gemäss Art. 433 Abs. StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Abs. 1 Bst. a). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Abs. 2 Satz 1). Im vorliegenden Fall unterliegt die Privatklägerin im Strafpunkt vollumfänglich, nachdem die Berufungen gutgeheissen wurden. Die Privatklägerin hat deshalb keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die damit zusammenhängenden Anwaltskosten und anderweitigen Auslagen im Berufungsverfahren. Ihre Entschädigungsbegehren für beide Verfahren müssen demnach abgewiesen werden.

E. 4.3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 75a des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.1) werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. In Fällen, in denen eine besondere Komplexität aufweisen oder besondere Fachkenntnisse erfordern, kann der Stundenansatz jedoch bis auf CHF 350.- angehoben werden. Die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate werden pauschal auf 5% der Grundentschädigung festgelegt (Art. 68 Abs. JR). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Mahlzeiten usw.) sowie die aufgewendete Zeit; sie werden nach den Artikeln 76 ff. dieses Reglements festgesetzt (Art. 68 Abs. 3 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 8% für bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen und 7.7% für ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen (Art. 25 Abs. 1 aMwStG in der Fassung vom 1. Juli 2016 sowie Art. 25 Abs. 1 MwStG). Für das erstinstanzliche Verfahren beantragen die Rechtsanwälte Henninger und Fivian ein Honorar von CHF 67'865.-, was einem Zeitaufwand von rund 194 Stunden à CHF 350.- entspricht, ohne die Dauer der erstinstanzlichen Verhandlung zu berücksichtigen. Aus der eingereichten Kostenliste ist ersichtlich, dass eine rege Korrespondenz mit der Klientschaft geführt wurde, ohne dass diese Eingang in den Akten gefunden hat, weshalb diese nur angemessen berücksichtigt werden kann. Zudem sind die Rechtsschriften ausschweifend. Gewisse Aufwendungen wurden von beiden Anwälten verrechnet, obwohl dafür auch ein Anwalt genügt hätte. Diese Aufwendungen in der Grössenordnung von sechs bis sieben Stunden können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Wegkosten wurden nicht geltend gemacht, weshalb solche auch nicht zu entschädigen sind. Der Fall war weder besonders komplex noch erforderte er besondere Fachkenntnisse; ein Stundenansatz von CHF 350.- ist somit nicht gerechtfertigt. Aufgrund der Akten und unter Berücksichtigung der erwähnten Korrekturen rechtfertigt es sich, einen Gesamtaufwand von 150 Stunden à CHF 250.- zu berücksichtigen, ausmachend CHF 37'500.-, wovon rund zwei Drittel (100 Stunden) vor und ein Drittel (50 Stunden) nach dem 1. Januar 2018 anfielen. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 1'875.- (5% von CHF 37'500.-). Insgesamt ist den Berufungsführern für das erstinstanzliche Verfahren somit eine Entschädigung von CHF 42'485.65 (Honorar:

Kantonsgericht KG Seite 13 von 16 CHF 37'500.-; Auslagen: CHF 1'875.-; MwSt. vor dem 1. Januar 2018: CHF 2'100.-; MwSt. nach dem 1. Januar 2018: CHF 1'010.65) auszurichten. Hinsichtlich des Berufungsverfahrens ist einleitend zu bemerken, dass die Berufungsführer nach dem erstinstanzlichen Verfahren die Rechtsvertretung gewechselt und zwei neue Rechtsanwälte mit ihrer Verteidigung betraut haben. Die Berufungsführer haben das Recht, ihren Verteidiger frei zu wählen. Aus den Akten sind hingegen keine objektiven Gründe ersichtlich, welche für einen Anwaltswechsel sprechen oder einen solchen nötig gemacht hätten. Für das Aktenstudium, welches ohne Anwaltswechsel nicht zusätzlich angefallen wäre, wird eine Reduktion der veranschlagten Stunden vorgenommen, da es nicht am Staat ist, solche Kosten zu tragen. Der Stundenansatz wird auch hier auf CHF 250.- festgesetzt. Für das Berufungsverfahren veranschlagt Rechtsanwalt Clerc ein Honorar von CHF 26'486.50, mithin einen Zeitaufwand von gut 75 Stunden à CHF 350.-. Die aufgewendete Zeit für die Vorbereitung der Verhandlungen und für die Verhandlungen

selber sowie für die Kenntnisnahme des Urteils und dessen Erklärung an den Klienten ist voll zu entschädigen. Hinzu kommen Aufwendungen für die Prüfung des erstinstanzlichen Urteils sowie das Aktenstudium und die Besprechung mit dem Klienten. Aufgrund der Akten und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist die eingereichte Kostenliste ex aequo et bono zu reduzieren und es ist von einem Anwaltsaufwand von 50 Stunden auszugehen, ausmachend CHF 12'500.-. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 625.- (5% von CHF 12'500.-) und die Reisekosten auf CHF 60.- (2 x CHF 30.-). Dem Berufungsführer ist somit eine Entschädigung von CHF 14'200.25, inkl. CHF 1'015.25 Mehrwertsteuer, zu entrichten. Rechtsanwalt Wohlhauser veranschlagt seinerseits für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 26'133.15, mithin einen Zeitaufwand von ebenfalls rund 75 Stunden à CHF 350.-. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung der Berufungsführerin grösstenteils abhängig war von der Verteidigung des Berufungsführers und das Risiko bedeutend kleiner war. Angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen und der Strafe sowie der Tatsache, dass nur die subjektiven Tatbestandselemente wirklich von der Berufungsführerin abhängig waren, war das Studium sämtlicher Akten nicht nötig. Die Verteidigung hätte sich grösstenteils auf das Urteil der Vorinstanz sowie die Protokolle beschränken können. Der Verteidiger hatte das erstinstanzliche Urteil zu prüfen, die Akten zu studieren, sich mit der Klientin zu besprechen, die Verhandlung vorzubereiten und dieser beizuwohnen. Er wird zudem das vorliegende Urteil zur Kenntnis nehmen und seiner Klientin erklären müssen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden, ausmachend CHF 7'500.-, als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 375.- (5% von CHF 7'500.-) und die Reisekosten auf CHF 150.- (5 x CHF 30.-). Die der Berufungsführerin zugesprochene Entschädigung wird somit auf CHF 8'642.90, inkl. CHF 617.90 Mehrwertsteuer, festgesetzt. (Dispositiv auf den nachfolgenden Seiten)

Kantonsgericht KG Seite 14 von 16 Der Hof erkennt: I. Die Verfahren 501 2019 143 und 501 2019 146 werden vereinigt. II. Die Berufungen werden gutgeheissen. Das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 30. April 2019 wird in Ziffer A 2. und 3., B 2. und 3. sowie D abgeändert und hat neu folgenden Wortlaut: A. A. _____ 2. A. _____ wird freigesprochen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.